

Rahmenvereinbarung: Wäschereidienstleistung

zwischen

Technische Universität Berlin

Die Präsidentin

Straße des 17. Juni 135

D - 10623 Berlin

- nachfolgend Auftraggeberin genannt –

sowie

dem gemäß unter § 1 beitragsberechtigten weiteren Vertragspartner

– „Vertragspartner“ genannt –

und

n.n.

- nachfolgend Auftragnehmer*in genannt -

- gemeinsam nachfolgend als die Partei(en) bezeichnet –

Inhalt

§ 1 - Vertragsgegenstand	3
§ 2 - Vertragsbestandteile	3
§ 3 - Vertragsdauer, Kündigung	4
§ 4 - Preise	5
§ 5 - Geschätzte Abrufmenge / Höchstmenge	5
§ 6 - Durchführung der Rahmenvereinbarung	6
§ 7 - Erteilung von Aufträgen, Berechtigung der Auftragserteilung, Leistungen der/des Auftragnehmers*in	6
§ 8 - Mitwirkungspflichten	7
§ 9 - Leistungserbringung/Vertragsstrafe	7
§ 10 - Rechnung, Zahlung	8
§ 11 - Leistungsstörungen, Haftung	9
§ 12 - Geheimhaltung, Datenschutz	9
§ 13 - Beauftragung von Unterauftragnehmer*innen	9
§ 14 - Übertragung von Rechten und Pflichten	10
§ 15 - Leistungsanpassungen	10
§ 16 - Rücktritt und Antikorruptionsklausel	11
§ 17 - Gerichtsstand, Erfüllungsort	12
§ 18 - Schriftform, Salvatorische Klausel	12

§ 1 - Vertragsgegenstand

- (1) Gegenstand dieser Rahmenvereinbarung sind Wäsche- und wäschereibegleitende Leistungen für verschiedene Gebäude der Technischen Universität Berlin.
- (2) Weiterhin ist der folgende Vertragspartner berechtigt, dieser Rahmenvereinbarung ab Vertragsbeginn beizutreten oder auch unterjährig während der fixen Vertragslaufzeit beizutreten:
 - Alice Salomon Hochschule Berlin (ASH)
- (3) Die von der/dem Auftragnehmer*in zu erbringenden Leistungen umfassen die Abholung, Sichtung, Reinigung, Nachbehandlung und Anlieferung der jeweiligen Wäschestücke. Die Leistungen sind in der Leistungsbeschreibung detailliert definiert.

§ 2 - Vertragsbestandteile

- (1) Als Vertragsbestandteile gelten in der nachstehenden Geltungsfolge:
 - a) die Regelungen dieser Rahmenvereinbarung
 - b) die Leistungsbeschreibung
 - c) das Preisblatt gemäß Angebot
 - d) die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der TU-Berlin für die Ausführung von Leistungen (ausgenommen Bauleistungen) vom 01.05.2023
Ggf. abweichende AGB/ AGB-Unterpunkte für den Vertragspartner
 - e) die im Rahmen des Vergabeverfahrens abgegebenen Erklärungen und Vertragsbedingungen der/des Auftragnehmers*in:
 - Eigenerklärung zur Eignung
 - BVB_Mindeststundenentgelt
 - BVB_zur_Einhaltung_der_ILO-Kernarbeitsnorm
 - EE_zur_Einhaltung_der_ILO-Kernarbeitsnorm
 - BVB_Frauenförderung
 - BVB_Verhinderung_von_Benachteiligung
 - Teil_B-BVB_Kontrolle_Sanktionen
 - ZVB_BVB
 - Unteraufträge_Eignungsleihe
 - Verpflichtungserklärung_anderer_Unternehmer
 - Erklärung der Bieter-Bewerbergemeinschaft
 - zusätzlich beizufügende Erklärungen gem. Leistungsbeschreibung
 - f) die Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (ausgenommen Bauleistungen), Teil B (VOL/B), in der aktuell gültigen Fassung,
 - g) die gesetzlichen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) in der aktuell gültigen Fassung.
- (2) Allgemeine Geschäftsbedingungen der/des Auftragnehmers*in finden keine Anwendung.

§ 3 - Vertragsdauer, Kündigung

- (1) Die Rahmenvereinbarung wird für den Zeitraum von einem Jahr geschlossen. Sie beginnt am 13.10.2026, frühestens jedoch mit Zuschlagserteilung und endet am 12.10.2027, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Der Vertragspartner schließen dafür einen individuellen unabhängigen Beitrittsvertrag mit der/dem Auftragnehmer*in.
- (2) Die Auftraggeberin sowie davon unabhängig der jeweilige Vertragspartner ist berechtigt, die Rahmenvereinbarung durch eine Erklärung in Textform (§ 126b BGB) gegenüber der/dem Auftragnehmer*in drei Monate vor Ablauf, fünfmal um jeweils ein weiteres Jahr zu verlängern.

Der Vertragspartner ist zur Ausübung einer Verlängerungsoption ausschließlich berechtigt, soweit und solange die Auftraggeberin die Rahmenvereinbarung wirksam verlängert hat. Übt die Auftraggeberin die Verlängerungsoption nicht aus, endet die Rahmenvereinbarung zwischen dem Vertragspartner und dem Auftragnehmer automatisch zum Ablauf der jeweils geltenden Vertragslaufzeit; ein eigenständiges Recht des Vertragspartners, die Rahmenvereinbarung gegenüber dem Auftragnehmer zu verlängern, besteht insoweit nicht.

- (3) Der unverbindliche Wille einer Vertragsverlängerung wird dem Auftragnehmer durch die Auftraggeberin spätestens fünf Monate vor Ablauf per E-Mail mitgeteilt, damit der Auftragnehmer seine gemäß §4, Abs. 3-5 dieser Rahmenvereinbarung bestehenden Rechte und Pflichten wahrnehmen kann. Dieser unverbindliche Wille stellt noch keine Vertragsverlängerung gemäß Abs. 2, da sondern dient ausschließlich der Vorinformation.
- (4) Vor dem Ende der Vertragslaufzeit beauftragte Leistungen sind auch über das Vertragsende hinaus zu den Bedingungen des Vertrages zu erfüllen.
- (5) Die Auftraggeberin sowie unabhängig davon, der Vertragspartner sind berechtigt, Ihre jeweilige Rahmenvereinbarung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen. Als Vorliegen eines wichtigen Grundes gelten für die Auftraggeberin sowie dem Vertragspartner insbesondere:
 - ein Verstoß der/des Auftragnehmers*in gegen eine gesetzliche oder vertraglich vereinbarte Datenschutzbestimmung,
 - die Beantragung oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der/des Auftragnehmers*in oder dessen Ablehnung mangels Masse,
 - die Verletzung einer sonstigen wesentlichen Vertragspflicht durch die/den Auftragnehmer*in,
 - wenn die Auftraggeberin nach Unterzeichnung der Rahmenvereinbarung feststellt, dass von der/dem Auftragnehmer*in Änderungen oder Ergänzungen in den Vergabeunterlagen vorgenommen wurden,
 - die Ablehnung eines Anpassungsverlangens der Auftraggeberin bzw. das

Nichtzustandekommen einer Einigung über ein Anpassungsverlangen der Auftraggeberin gemäß § 15.

- (6) Die/der Auftragnehmer*in hat der Auftraggeberin alle Schäden zu ersetzen, die unmittelbar oder mittelbar durch die außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund entstehen.

§ 4 - Preise

- (1) Für die von der/dem Auftragnehmer*in zu erbringenden Leistungen gilt der angebotene Nettopreis je Position bzw. Ausführungsleistung.
- (2) Zusätzlich fällt die zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültige Umsatzsteuer an.
- (3) Die vereinbarten Preise gelten für mindestens 12 Monate dieser Rahmenvereinbarung ab Vertragsbeginn. Im Anschluss an die 12 Monate kann die/der Auftragnehmer*in jährlich eine Anpassung der angebotenen Preise auf Grund gestiegener Kosten nur verlangen, wenn folgende Bedingungen erfüllt werden:
- bei einer gesetzlichen oder einschlägigen tarifvertraglichen Erhöhung der Löhne und Gehälter der zur Vertragserfüllung eingesetzten Mitarbeiter*innen
 - bei einer auf gesetzlichen Vorschriften beruhenden Kostensteigerung, sowie einer entsprechenden Erhöhung der Kosten für Materialien.
- (4) Eine etwaige Preisanpassung ist von der/dem Auftragnehmer*in unter Vorlage eindeutiger Belege, welche die Preisanpassung rechtfertigen schriftlich einzureichen.
- (5) Die Vorlaufzeit für die Preisanpassung beträgt **mindestens vier Monate** und unterliegt der Zustimmung der TU Berlin (Auftraggeberin). Die TU Berlin kann die Zustimmung verweigern, wenn der/die Auftragnehmer*in entsprechende Nachweise nicht rechtzeitig oder gar nicht vorlegt.

§ 5 - Geschätzte Abrufmenge / Höchstmenge

- (1) Als Kalkulationsgrundlage dienen Bestellmengen der Auftraggeberin und dem Vertragspartner aus dem Jahr 2025. Es ist insgesamt mit **folgenden jährlichen Abnahmevolumina** zu rechnen:

Hochschule	Geschätztes jährliches Auftragsvolumen	Geschätztes Auftragsvolumen für 6 Jahre
Technische Universität Berlin (TUB)	20.000,00 Euro netto	120.000,00 Euro netto
Alice Salomon Hochschule Berlin (ASH)	6.000,00 Euro netto	36.000,00 Euro netto

Die angegebenen Werte können lediglich als Anhaltspunkte für die tatsächlich anfallenden Mengen dienen. Eine Abnahmeverpflichtung der o.g. Beträge durch die AG sowie des Vertragspartners gibt es nicht.

- (2) Die Auftraggeberin schließt jedoch nicht aus, dass ein zusätzlicher Bedarf in Höhe von maximal 20 % der angegebenen Mengen entstehen kann.
- (3) Ein Anspruch auf eine Beauftragung in diesem Umfang besteht für die/den Auftragnehmer*in nicht.

§ 6 - Durchführung der Rahmenvereinbarung

- (1) Die/der Auftragnehmer*in verpflichtet sich, seine vertraglich geschuldeten Leistungen vertragsgerecht unter Anwendung größtmöglicher Sorgfalt innerhalb der vereinbarten Fristen zu erbringen.
- (2) Die/der Auftragnehmer*in stellt die Auftraggeberin von etwaigen Schadenersatzansprüchen jeder Art frei, die im Zusammenhang mit der Beauftragung und Durchführung dieser Rahmenvereinbarung von Dritten gegen die Auftraggeberin geltend gemacht werden, sofern diese aus einer schuldhaften Verletzung der vertraglichen Pflichten der/des Auftragnehmers*in resultieren.

Dies gilt gleichermaßen für den Vertragspartner, der jeweils vertragsmäßig eigenständig handelt.

- (3) Die Auftraggeberin hat das Recht, die Einhaltung der vertraglichen Vereinbarungen sowie die Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen durch die/den Auftragnehmer*in zu prüfen und entsprechende Informationen bei der/dem Auftragnehmer*in einzuholen. Die/der Auftragnehmer*in erteilt zu diesem Zweck unverzüglich alle erbetenen Auskünfte, soweit erforderlich und keine Betriebsgeheimnisse verletzt werden, Einsicht in alle den Auftrag betreffenden Unterlagen einschließlich gespeicherter Daten zu gewähren und fertigt auf Wunsch der Auftraggeberin Fotokopien der erforderlichen Unterlagen an.

§ 7 - Erteilung von Aufträgen, Berechtigung der Auftragserteilung, Leistungen der/des Auftragnehmers*in

- (1) Die Leistungen werden von der Auftraggeberin aufgrund der vorliegenden Rahmenvereinbarung sowie je nach Bedarf durch die Erteilung eines gesonderten Einzelauftrages beauftragt.
- (2) Zum Abruf von Einzelaufträgen aus der Rahmenvereinbarung ist die Universitätsverwaltung der Auftraggeberin (TU Berlin - Stabsstelle Zentrale Beschaffung) und separat der Vertragspartner berechtigt.
- (3) Die Auftraggeberin und die/der Auftragnehmer*in benennen nach Abschluss dieser Rahmenvereinbarung den oder die Ansprechperson und deren Stellvertreter unter Angabe der Kontaktdaten (Name, Telefon, E-Mail). Änderungen der Ansprechperson sind unverzüglich der anderen Vertragspartei mitzuteilen.

Gleichwohl stellt die Auftraggeberin nach Zuschlagserteilung eine Liste der Ansprechpersonen des Vertragspartners zur Verfügung, sodass eine eigenständige Vertragsabwicklung durchgeführt werden kann.

Ist für die/den Auftragnehmer*in erkennbar, dass sie/er den in der Leistungsbeschreibung festgelegten oder den im Abrufschein vereinbarten Leistungszeitpunkt nicht einhalten kann, so hat sie/er der Auftraggeberin oder dem Vertragspartner unverzüglich unter Darlegung der Gründe in Textform (per E-Mail an die Auftraggeberin oder dem Vertragspartner) zu informieren.

§ 8 - Mitwirkungspflichten

- (1) Die Auftraggeberin stellt der/dem Auftragnehmer*in die für die Auftragsbearbeitung und Erfüllung der Einzelaufträge/Abrufe notwendigen Informationen zur Verfügung.

Dies gilt gleichermaßen für den Vertragspartner, der vertragsmäßig eigenständig handelt.

- (2) Darüber hinaus erbringt die Auftraggeberin die für die Leistungen der/des Auftragnehmers*in aus den Einzelaufträgen erforderlichen Mitwirkungshandlungen, über die die/der Auftragnehmer*in vorab in Textform oder telefonisch informiert hat. Sofern die Mitwirkungsleistung der Auftraggeberin zur Einhaltung des Terminplanes erforderlich ist, wird die/der Auftragnehmer*in die Auftraggeberin eine angemessene Zeit zuvor in Textform (per E-Mail) unter Angabe der angeforderten Handlung sowie der davon abhängigen Fristen und Termine in Kenntnis setzen.

Dies gilt gleichermaßen für den Vertragspartner, der vertragsmäßig eigenständig handelt.

§ 9 - Leistungserbringung/Vertragsstrafe

- (1) Die Wäsche- und wäschereibegleitende Leistungen sind fristgerecht innerhalb der in der Leistungsbeschreibung enthaltenen verbindlichen Vorgaben der Auftraggeberin durch die/den Auftragnehmer*in durchzuführen.
- (2) Bei Überschreitung der vereinbarten Lieferfristen hat die/der Auftragnehmer*in als Vertragsstrafe für einen durch ihn verschuldeten Verzug zu zahlen für jede vollendete Woche 0,50% desjenigen Teils der Leistung, der nicht genutzt werden kann. Die Obergrenze der durch Verzug entstandenen Vertragsstrafe beträgt 8,00% der an die/den Auftragnehmer*in zu zahlenden Vergütung (ohne Umsatzsteuer). Die Geltendmachung der Vertragsstrafe bedarf keiner vorherigen Abmahnung. Maßgeblich für das Vorliegen einer Verzögerung ist das Überschreiten der gesetzlichen Prüfungsfrist.
- (3) Unverschuldet durch die/den Auftragnehmer*in entstandene Leistungsverzögerungen sind von einer Vertragsstrafe ausgenommen. Den Grund der Verzögerung hat die/der Auftragnehmer*in gegenüber der Auftraggeberin bzw. dem Vertragspartner zu belegen (Beweislast).

- (4) Vertragsstrafen gehören zu den individuellen Vertragsgestaltungen des Vertragspartners gem. ihrer eigenen AGB und können abweichend im Einvernehmen mit der/dem Auftragnehmer*in und dem jeweiligen Vertragspartner angepasst werden.

§ 10 - Rechnung, Zahlung

- (1) Forderungen aus dieser Rahmenvereinbarung sind der Auftraggeberin unter Angabe der Auftragsdaten, des Leistungsumfangs und nach erbrachter Leistung monatlich in Form einer Sammelrechnung mit den entsprechenden Nachweisen an die Zentrale Beschaffung der TU Berlin zu erstellen. Eine andere Form der Rechnungslegung (z. Bsp. per Mail) ist ausschließlich mit der Auftraggeberin abzustimmen und grundsätzlich nicht ausgeschlossen.
- (2) Die Rechnung muss sich inhaltlich auf die TU internen Abrufnummern inkl. Abholdatum beziehen und diese konkret ausweisen.
- (3) Die Zahlung erfolgt im Überweisungsverkehr auf ein von der/dem Auftragnehmer*in schriftlich nach Abschluss der Rahmenvereinbarung zu benennendes Konto.
- (4) Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage netto.
- (5) Die Zahlungsfrist beginnt mit Eingang einer prüfbaren Rechnung im Original, frühestens jedoch mit Ablauf des Tages, an dem die abgerechnete Leistung von der/dem Auftragnehmer*in ordnungsgemäß erbracht wurde. Als Tag der Zahlung gilt der Tag der Absendung des Überweisungsauftrages an das Geldinstitut der Auftraggeberin.
- (6) Bei Zahlung innerhalb von 14 Tagen nach Eingang einer prüfbaren Rechnung wird ein Skonto von 2 v. H. des Rechnungsbetrages abgezogen. Skonto wird von allen Zahlungen (einschließlich Zahlungen nach Zahlungsplan, Voraus-, Abschlags-, Schluss- und Teilschlusszahlungen) abgezogen.
- (7) Die Abtretung von Forderungen an Dritte ist nur mit vorheriger ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers statthaft.
- (8) Im Falle einer vorzeitigen Vertragsbeendigung steht der/dem Auftragnehmer*in die Vergütung nur für bis dahin mangelfrei erbrachte Lieferungen zu. Ohne Rechtsgrund erlangte Zahlungen sind im Falle der Beendigung der Rahmenvereinbarung zurückzuerstatten. Der Erstattungsanspruch ist sofort fällig. Kommt die/der Auftragnehmer*in mit der Rückerstattung in Verzug, ist der Erstattungsbetrag mit acht Prozentpunkten über dem geltenden Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu verzinsen. Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben davon unberührt.
- (9) Rechnung und Zahlung gehören zu den individuellen Vertragsgestaltungen gem. eigener AGB des Vertragspartners und können abweichend im Einvernehmen mit der/dem Auftragnehmer*in und dem Vertragspartner angepasst werden.

§ 11 - Leistungsstörungen, Haftung

- (1) Im Falle der Verletzung vertraglich vereinbarter Pflichten gelten die Bestimmungen des BGB. Verjährungsfristen richten sich ebenfalls ausschließlich nach den hierzu getroffenen Bestimmungen des BGB.
- (2) Die Parteien haften einander für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 12 - Geheimhaltung, Datenschutz

- (1) Die/der Auftragnehmer*in verpflichtet sich, alle ihr/ihm zur Kenntnis gelangenden internen Angelegenheiten der Auftraggeberin und seiner Dienststellen vertraulich zu behandeln, insbesondere Vorkehrungen zu treffen, dass solche Kenntnisse anderen Personen, außer den mit der Ausführung beauftragten, nicht bekannt werden. Sie/Er verpflichtet sich ferner, die mit der Ausführung beauftragten Personen gem. § 53 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) zu verpflichten. Die/der Auftragnehmer*in ist auch selbst zur Einhaltung der Regelungen des § 53 BDSG verpflichtet.
- (2) Die/der Auftragnehmer*in verpflichtet sich, sofern ihr/ihm Sozialdaten zur Kenntnis gelangen sollten, die Regelungen der §§ 67 ff des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X) einzuhalten.
- (3) Erkennt einer der Vertragsparteien, dass eine geheimhaltungsbedürftige Information in den Besitz eines Dritten gelangt oder geheimhaltungsbedürftige Unterlagen verloren gegangen sind, so wird sie/er den anderen Vertragspartner unverzüglich schriftlich unterrichten.
- (4) Diese Verpflichtungen erstreckt sich über die Beendigung der Rahmenvereinbarung hinaus.
- (5) Die Punkte (1) bis (4) gelten gleichermaßen für den Vertragspartner, der vertragsmäßig eigenständig handelt.

§ 13 - Beauftragung von Unterauftragnehmer*innen

- (1) Im Falle der Beauftragung von Subunternehmern (Unterauftragnehmer*innen) hat die/der Auftragnehmer*in
 - a) bei der Übertragung von Teilen der Leistung (Unterauftrag) die Regeln über die Berücksichtigung mittelständischer Interessen einzuhalten,
 - b) der/dem Subunternehmer*in auf ihr/sein Verlangen hin die Auftraggeberin zu benennen,
 - c) die/den Subunternehmer*in auf die Einhaltung der sich aus dem Vertrag ergebenden Pflichten, insbesondere auf die Einhaltung der Regelungen zum Datenschutz und zum Informations- und Prüfungsrecht hinzuweisen und sicherzustellen, dass die/der Subunternehmer*in diese Bestimmungen in gleicher Weise einhält wie

die/er Auftragnehmer*in selbst,

- d) durch entsprechende vertragliche Regelungen dafür Sorge zu tragen, dass die Einräumung sämtlicher Nutzungsrechte durch die Einschaltung von Subunternehmern nicht beeinträchtigt wird,
 - e) der/dem Subunternehmer*in insgesamt keine ungünstigeren Bedingungen - insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise, Gewährleistung und Sicherheitsleistungen - einzuräumen, als sie zwischen Auftragnehmer*in und Auftraggeberin vereinbart sind,
 - f) der/dem Subunternehmer*in die Verpflichtungen aus den ergänzenden Vertragsbedingungen dieser Vereinbarung aufzuerlegen,
 - g) sicherzustellen, dass er gegenüber der/dem Subunternehmer*in die Bestimmungen des Preisrechts anwendet.
- (2) Eine Übertragung von Leistungen auf nicht bereits bei Zuschlagserteilung genehmigte Subunternehmer*innen ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Auftraggeberin zulässig, auch dann, wenn es einen anderen Vertragspartner betrifft.
- (3) Bei der Einschaltung von Subunternehmen haftet die/der Auftragnehmer*in für die ordnungsgemäße Gesamtabwicklung des Auftrages. Die/der Auftragnehmer*in hat die Auftraggeberin unverzüglich über den Ausfall eines Subunternehmers zu informieren, auch dann, wenn es den Vertragspartner betrifft.

§ 14 - Übertragung von Rechten und Pflichten

- (1) Für den Fall, dass eine Partei die Rechte und Pflichten aus dieser Rahmenvereinbarung im Rahmen der Gesamtrechtsnachfolge auf einen Rechtsnachfolger überträgt, ist die Übertragung rechtzeitig der anderen Partei in Schriftform anzukündigen.
- (2) Eine Übertragung dieser Rahmenvereinbarung oder einzelner Rechte und Pflichten, die nicht unter Abs. 1 fällt, bedarf bei einer Einzelrechtsnachfolge der Zustimmung des Vertragspartners, soweit in diesem Vertrag nichts Abweichendes geregelt ist.
- (3) Dies gilt entsprechend für den Vertragspartner, der sich der Rahmenvereinbarung anschließt; auch dieser betreut die übernommenen Rechte und Pflichten eigenverantwortlich, ohne dass dadurch Verpflichtungen oder Koordinationspflichten für die Parteien entsteht.

§ 15 - Leistungsanpassungen

- (1) Allein die Auftraggeberin ist berechtigt, Leistungsänderungen gemäß den nachfolgenden Absätzen von der/dem Auftragnehmer*in zu verlangen. Der Vertragspartner ist dazu gegenüber der/dem Auftragnehmer*in nicht berechtigt.
- (2) Soweit sich nach Vertragsschluss die der Rahmenvereinbarung zugrunde liegenden Umstände, insbesondere die Art und Weise der zu reinigenden Wäschestücke erweitert,

verringert oder wesentlich ändern, hat die Auftraggeberin einen Anspruch auf vertragliche Leistungsanpassung.

- (3) Die individuellen Bedingungen der Vertragspartner, z.B. Abruf- und Zahlungsbedingungen, (digitale) Leistungsdarstellung, Vertragsstrafen, Einbezug der AGB vereinbart der Vertragspartner eigenständig mit der/dem Auftragnehmer*in.
- (4) Vertragsänderungen bedürfen grundsätzlich der Einigung beider Vertragsparteien (TU Berlin und der/dem Auftragnehmer*in) und sind ausschließlich in den Grenzen der Rahmenvereinbarung zulässig.
- (5) Auf ein Anpassungsverlangen der Auftraggeberin (TU Berlin) muss die/der Auftragnehmer*in binnen zwei Wochen ab Zugang des Änderungsvorschlags folgende Informationen erteilen:
 - die Kosten der Umsetzung des Änderungsvorschlags, berechnet auf Basis der Zeit und Materialien zu ihren dann anwendbaren Sätzen oder als Pauschalangebot,
 - die Auswirkung, auf die nach dieser Rahmenvereinbarung zu erbringenden Leistungen, die sich als Folge des Änderungsvorschlags ergeben und
 - alle weiteren Änderungen an dieser Rahmenvereinbarung, die infolge des Änderungsvorschlags notwendig sind.
- (6) Wird ein Anpassungsverlangen angenommen, so wird es von dem Zeitpunkt an wirksam, in dem sich die Parteien schriftlich auf seinen Inhalt und den Regelungsrahmen geeinigt haben.
- (7) Wird ein Anpassungsverlangen abgelehnt und können sich die Parteien nicht innerhalb einer Frist von 3 Monaten auf eine Möglichkeit zur Umsetzung des Anpassungsverlangens der Auftraggeberin einigen, ist die Auftraggeberin berechtigt, die Rahmenvereinbarung gem. § 3 Abs. 4 zu kündigen.
- (8) Werden die individuellen Bedingungen der Vertragsparteien abgelehnt oder können sich die Parteien nicht innerhalb einer Frist von 3 Monaten auf eine Möglichkeit zur Umsetzung der individuellen Bedingungen einigen, ist die Auftraggeberin berechtigt, die Rahmenvereinbarung gem. § 3 Abs. 4 zu kündigen.

§ 16 - Rücktritt und Antikorruptionsklausel

- (1) Ausschlussgründe gemäß § 123 Abs. 1 und § 124 Abs. 1 GWB berechtigen die Auftraggeberin zum Rücktritt von dieser Rahmenvereinbarung. Die Rahmenvereinbarung endet infolge der besonderen Schwere dann gleichwohl für den Vertragspartner. Diese sind insbesondere:
 - die Unzuverlässigkeit von Unternehmen wegen einer nachweislichen schweren Verfehlung (z.B. Vorteilsgewährung § 333 StGB, Bestechung § 334 StGB) oder ähnlichen Handlungen außerhalb korrekter geschäftlicher Gepflogenheiten,

- die nicht ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung,
 - vorsätzlich unzutreffende Erklärungen in Bezug auf Zuverlässigkeit sowie Fachkunde und Leistungsfähigkeit.
- (2) Ein Ausschlussgrund nach Absatz 1 ist auch die Abgabe eines Angebots, das auf wettbewerbsbeschränkenden Absprachen im Sinne von § 298 StGB beruht, die Beteiligung an unzulässigen Wettbewerbsbeschränkungen im Sinne des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), insbesondere eine Vereinbarung mit Dritten über die Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten, über zu fordernde Preise, über die Entrichtung einer Ausfallentschädigung (Gewinnbeteiligung oder sonstige Abgaben) und über die Festlegung von Preisempfehlungen.
- (3) Die/der Auftragnehmer*in hat der Auftraggeberin und allen Vertragspartnern alle Schäden zu ersetzen, die der Auftraggeberin unmittelbar oder mittelbar durch den Rücktritt von der Rahmenvereinbarung entstehen. Sofern die Auftraggeberin oder die Vertragspartner keinen höheren Schaden nachweisen, hat die/der Auftragnehmer*in an die Auftraggeberin oder an die jeweiligen Vertragspartner eine Schadensersatzpauschale in Höhe von 5 % der erwarteten Brutto-Auftragssumme der Rahmenvereinbarung, ohne Verlängerungsoptionen, zu zahlen. Der/dem Auftragnehmer*in bleibt der Nachweis vorbehalten, dass der Schaden tatsächlich niedriger ist. Erbringt die/der Auftragnehmer*in diesen Nachweis, so braucht sie/er nur den nachgewiesenen niedrigeren Schaden zu bezahlen.
- (4) Liegt ein Ausschlussgrund nach § 124 Abs. 1 Ziff. 3 GWB vor, weil die/der Auftragnehmer*in nachweislich eine schwere Verfehlung (Vorteilsgewährung § 333 StGB oder Bestechung § 334 StGB) oder eine vergleichbare nachweisbare Verfehlung außerhalb redlicher geschäftlicher Gepflogenheit begangen hat, hat die/der Auftragnehmer*in an die Auftraggeberin und an den Vertragspartner für jede Verfehlung eine Vertragsstrafe zu zahlen, unabhängig davon, ob die Auftraggeberin bzw. der Vertragspartner ihr/sein Recht auf Rücktritt vom Vertrag ausübt oder nicht. Die Höhe der Vertragsstrafe beträgt das 50-fache des Wertes der angebotenen oder gewährten Geschenke oder sonstigen Vorteile, insgesamt jedoch höchstens 5 % des Bruttoauftragswertes dieses Vertrages. Weitergehende Schadensersatzansprüche der Auftraggeberin bzw. des Vertragspartners bleiben unberührt.

§ 17 - Gerichtsstand, Erfüllungsort

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dieser Rahmenvereinbarung ist, soweit gesetzlich zulässig, Berlin.

§ 18 - Schriftform, Salvatorische Klausel

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieser Rahmenvereinbarung, einschließlich dieser Klausel, bedürfen der Schriftform. Ergänzungen und Änderungen müssen als solche ausdrücklich gekennzeichnet sein, Schriftwechsel genügt nicht. Das Schriftformerfordernis kann seinerseits nur schriftlich abgeändert werden.

- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder nach Vertragsschluss werden, so bleibt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen hiervon unberührt. Gleiches gilt für den Fall, dass dieser Vertrag Lücken aufweist. Die Vertragsparteien sind im Falle einer unwirksamen oder nichtigen Bestimmung unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben verpflichtet, an Stelle der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung eine wirksame oder rechtsgültige Bestimmung zu vereinbaren, die dem von den Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. nichtigen Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Sinn und Zweck möglichst nahekommt und von der anzunehmen ist, dass die Parteien sie im Zeitpunkt des Vertragsschlusses vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit oder Nichtigkeit gekannt oder vorhergesehen hätten. Entsprechendes gilt für den Fall, dass dieser Vertrag Lücken aufweisen sollte.

Die Parteien haben eine Fassung dieser Rahmenvereinbarung nebst Anlagen erhalten.

Anlagen

Anlage 1: Leistungsbeschreibung

Anlage 2: Angebot und Preisblatt der/des Auftragnehmers*in und Anlagen gem. §2

Berlin, den _____

_____, den _____

Auftraggeberin

Auftragnehmer*in

(Unterschrift)

(Unterschrift)